

Dekret #IchBleibeZuhause: häufig gestellte Fragen zu den von der Regierung ergriffenen Maßnahmen

10. März 2020

VOM DEKRET BETROFFENE GEBIETE

1 Gibt es Unterscheidungen im Innern des Staatsgebiets?

Nein, kraft Dekret des Ministerpräsidenten vom 9. März gelten vom 10. März bis zum 3. April auf dem gesamten Staatsgebiet dieselben Regeln.

2 Gibt es weiterhin rote Zonen?

Nein, es gibt keine roten Zonen mehr. Die Einschränkungen, die vom vorausgehenden Dekret des Ministerpräsidenten vom 1. März (mit Einrichtung der roten Zonen) vorgeschrieben wurden, sind nicht mehr gültig. Mit dem Dekret des Ministerpräsidenten vom 9. März gelten dieselben Regeln für alle.

ORTSWECHSEL

1 Wie ist die Anweisung, „jeden Ortswechsel von Personen zu vermeiden“, zu verstehen? Welche Verbote gelten? Darf man seine Wohnung verlassen, um arbeiten zu gehen? Dürfen Personen, die unter Quarantäne stehen, das Haus verlassen?

Das Verlassen der Wohnung ist zu vermeiden. Die Wohnung darf verlassen werden, um sich an den Arbeitsplatz zu begeben, aus gesundheitlichen Gründen oder im Falle anderer Notwendigkeit, z.B. für den Einkauf von Grundbedarfsgütern. Man muss jedoch in der Lage sein, diese Gründe zu belegen, ggf. anhand einer Eigenerklärung, die auf den Vordrucken geleistet werden kann, welche den staatlichen und lokalen Polizeikräften bereits zur Verfügung stehen. Die Wahrheit der Eigenerklärung wird im weiteren Verlauf Gegenstand von Kontrollen sein und Falscherklärungen gelten als Straftat. Wo irgend möglich, empfiehlt es sich, auf Telearbeit umzusteigen, Urlaub oder Freistellungszeiten zu nehmen. Liegen keine triftigen Gründe vor, sind alle Bürger aufgefordert, zum Wohle der Allgemeinheit zuhause zu bleiben.

Ferner gilt das „absolute Verbot“, die eigene Wohnung zu verlassen, für alle

Personen, die unter Quarantäne gestellt oder positiv auf das Coronavirus getestet worden sind.

2 Dürfen Personen, die in einer Gemeinde wohnen und in einer anderen arbeiten, zu diesem Zweck „hin- und herfahren“?

Ja, denn es handelt sich um gerechtfertigte Fahrten aus beruflichen Gründen.

3 Gibt es für Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts und Fieber über 37,5°C aufweisen, Einschränkungen, sich außer Haus zu begeben?

In diesem Fall wird dringend nahegelegt, zuhause zu bleiben, den Hausarzt zu verständigen und den Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.

4 Was ist unter „belegbare berufliche Gründe“ zu verstehen? Wie können Selbständige „belegbare berufliche Gründe“ nachweisen?

Es ist auf jeden Fall möglich, sich zum Arbeitsplatz zu begeben, obwohl, falls die Möglichkeit besteht, der Rückgriff auf Telearbeit, Urlaub oder Freistellung empfohlen wird. „Belegbar“ bedeutet, dass der Arbeitnehmer in der Lage sein muss zu belegen, dass er sich zur Arbeit begibt (bzw. davon zurückkehrt), ggf. durch eine bindende Eigenerklärung entsprechend Frage Nr. 1, wobei eigens darauf verwiesen wird, dass Falscherklärungen als Straftat gelten. Im Falle einer Kontrolle ist eine Erklärung beruflicher Gründe abzugeben. Die Behörden werden im weiteren Verlauf eine Überprüfung der Wahrheit der abgegebenen Erklärung vornehmen und im Falle von Falschaussagen die entsprechenden Strafen erlassen.

5 Wie haben sich Grenzgänger und Grenzpendler zu verhalten?

Grenzgänger und Grenzpendler dürfen die betroffenen Gebiete verlassen, sich an ihren Arbeitsplatz begeben und zurück nachhause fahren. Die Betroffenen können den beruflichen Grund des Ortswechsels mit jedem beliebigen Verkehrsmittel belegen (siehe vorausgehende Frage).

6 Sind Straßensperren zur Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen vorgesehen?

Es wird Kontrollen geben. Da inzwischen gleiche Regeln für das gesamte

Staatsgebiet gelten, wird es sich jedoch nicht um feste Straßensperren handeln, mit denen die Bewegungen aller Personen unterbunden werden. Die Verkehrspolizei und andere Polizeikräfte werden im Rahmen ihrer normalen Kontrolltätigkeit im Einzugsgebiet die Einhaltung der Regeln überprüfen.

7 Können Personen, die sich außerhalb ihres Wohnortes aufhalten, dorthin zurückkehren?

Ja, jeder hat das Recht an seinen Wohnort zurückzukehren. Anschließend darf dieser nur aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder bei bestehender Notwendigkeit verlassen werden.

8 Darf die Wohnung verlassen werden, um Lebensmittel einzukaufen? Werden stets Lebensmittel zur Verfügung stehen?

Ja, für den Einkauf von Lebensmitteln darf die Wohnung stets verlassen werden, es besteht daher kein Anlass für „Hamsterkäufe“, denn die Versorgung wird stets gesichert sein.

9 Ist sportliche Betätigung erlaubt?

Ja, sportliche Betätigung im Freien ist erlaubt, vorausgesetzt dass sie nicht in Gruppen erfolgt.

10 Darf die Wohnung für den Einkauf anderer Güter als Lebensmittel verlassen werden?

Ja, allerdings nur wenn diese unbedingt notwendig sind (Bedarfsgüter, wie zum Beispiel der Ersatz von Glühbirnen).

11 Darf man zur Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen die Wohnung verlassen?

Ja, dies stellt eine Notwendigkeit dar. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ältere Menschen am anfälligsten für diese Erkrankung sind, daher sind sie so weit wie möglich vor unnötigen Kontakten zu schützen.

12 Ist die Nutzung von öffentlichen Park- und Gartenanlagen zulässig?

Ja, öffentliche Park- und Gartenanlagen dürfen geöffnet bleiben, um das Betreiben von Sport und Bewegung im Freien zuzulassen, vorausgesetzt dass dies nicht in Gruppen erfolgt und der Schutzabstand von 1 m zwischen allen Personen gewährleistet wird.

13 Dürfen getrennt lebende/geschiedene Elternteile ihre Kinder besuchen?

Ja, etwaige Ortswechsel für den Besuch minderjähriger Kinder beim anderen Elternteil oder bei Pflegeeltern, bzw. um diese abzuholen sind zulässig, wobei auf jeden Fall die Besuchsregelung laut gerichtlicher Trennung bzw. Scheidungsurteil einzuhalten ist.

TRANSPORTWESEN

1 Gibt es Einschränkungen für den Warentransport?

Nein, keinerlei Einschränkung. Alle Waren (d.h. nicht nur Grundbedarfsgüter) dürfen auf dem ganzen Staatsgebiet befördert werden. Der Warentransport gilt als beruflicher Grund: Die Fahrer dieser Transportmittel haben daher - eingeschränkt auf den Zweck der Auslieferung oder Abholung von Waren - Bewegungsfreiheit.

2 Dürfen Lieferdienste frei fahren?

Ja, sie dürfen fahren.

3 Ich bin ein Transportunternehmer. Gibt es Einschränkungen für meine Berufstätigkeit?

Nein, es sind keinerlei Einschränkungen für Fahrwege sowie das Auf- und Abladen von Waren vorgesehen.

4 Gibt es Einschränkungen für öffentliche Verkehrsmittel, die keinen Linienverkehr leisten?

Nein. Es gibt keine Einschränkungen für öffentliche Verkehrsmittel, die keinen Linienverkehr leisten. Taxis und Mietwagen mit Fahrer unterliegen keinerlei Einschränkungen, da ihre Tätigkeit als beruflicher Grund gilt.

ÖFFENTLICHE ÄMTER UND BEHÖRDEN UND DEREN ANGESTELLTE

1 Bleiben die Ämter und Behörden geöffnet?

Ja, im ganzen Staatsgebiet. Der staatliche Verwaltungsbetrieb wird normal fortgesetzt. Auf jeden Fall werden sämtliche Dienstleistungen online angeboten. Dagegen wird die Lehr- und Ausbildungstätigkeit in Schulen, Kindergärten und -krippen, Museen und Bibliotheken ausgesetzt.

2 Das Dekret schreibt vor, dass Arbeitskräften und Besuchern von Ämtern und Behörden auf dem gesamten Staatsgebiet Desinfektionslösungen für die Handhygiene zur Verfügung gestellt werden. Bleiben die Ämter und Behörden im Falle von Versorgungsengpässen mit diesen Desinfektionsmitteln und vorübergehendem Mangel dennoch geöffnet?

Ämter und Behörden müssen dennoch geöffnet bleiben. Die Bereitstellung von Desinfektionslösung stellt eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme dar, ein vorübergehender Mangel ist jedoch keine Rechtfertigung für die Schließung einer Amtsstelle, wobei diese umgehend alle zur Beschaffung notwendigen Schritte zu veranlassen hat.

3 Gilt für einen öffentlichen Angestellten, der Fiebersymptome aufweist, die normale Krankschreibung oder fällt dies in den Geltungsbereich des Dekrets, laut dem keine Krankenstandstage abgezogen werden?

Vorerst gilt die normale Krankschreibungsregelung. Sollte sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass der Betroffene unter Quarantäne gestellt wurde oder er sich mit COVID-19 infiziert hat, werden die Tage nicht abgezogen.

4 Ich bin ein öffentlicher Angestellter und würde gerne die Telearbeit in Anspruch nehmen. Welche Mittel stehen mir zur Verfügung?

Die neuen Maßnahmen fördern den Rückgriff auf das Smart Working und vereinfachen den Zugang dazu. Es obliegt dem Arbeitgeber, für die erforderliche Organisation zu sorgen, um der größtmöglichen Anzahl seiner Mitarbeiter das Smart

Working zu ermöglichen. Der Angestellte kann einen Antrag einreichen, der auf Grundlage der vorgesehenen Organisationsweise angenommen wird.

GASTSTÄTTENGEWERBE

1 Dürfen Cafés und Restaurants wie gewöhnlich geöffnet bleiben?

Der Betrieb von Restaurants und Cafés ist von 6:00 bis 18:00 gestattet. Der Betreiber hat für angemessene räumliche Gegebenheiten zu sorgen, in denen ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 m zwischen den Personen garantiert ist. Bei Zuwiderhandlungen droht dem betreffenden Betrieb die Schließung.

2 Dürfen Hauslieferungen von Speisen und Getränken vorgenommen werden?

Die zeitliche Beschränkung der Öffnungszeiten von 6:00 bis 18:00 gilt nur für den Aufenthalt in der Gaststätte. Der Küchenbetrieb kann auch nach der Schließungszeit für die Hauslieferungen fortgesetzt werden. Es obliegt dem Organisator des Lieferservices - sei es der Gaststättenbetreiber selbst oder eine der sogenannten Lieferplattformen - dafür zu sorgen, dass es bei der Übergabe zu keinem Personenkontakt kommt.

3 Welche Art von Bewirtungstätigkeit ist nach 18:00 Uhr gestattet?

Ausschließlich die Hauslieferung von Speisen.

4 Dürfen Märkte geöffnet bleiben?

Markthallen dürfen ebenso wie Einkaufszentren oder Supermärkte mit Ausnahme von Feiertagen und Vorfeiertagen geöffnet bleiben, der Zutritt der Kundschaft muss jedoch kontingentiert erfolgen, um die Sicherheitsabstände zu garantieren. Märkte im Freien müssen geschlossen bleiben, da es hier nicht möglich wäre, den Kundenstrom zu regeln.

5 Ich bin Betreiber einer Kneipe. Darf ich meine Tätigkeit fortsetzen?

Das Dekret des Ministerpräsidenten schreibt für Feiertage und Vorfeiertage die Schließung mittlerer und großer Verkaufsstätten sowie der Geschäfte im Innern von Einkaufszentren und Märkten vor. Die Schließung wurde jedoch nicht für

Lebensmittelgeschäfte verhängt. Sind tägliche und Wochenmärkte für den Verkauf von Lebensmitteln ebenfalls zur Schließung verpflichtet?

Nein, es ist keine Schließung für den Verkauf von Lebensmitteln in Markthallen und auf eingezäunten Marktplätzen im Freien vorgesehen, bei denen eine Zugangskontrolle möglich ist.

6 Dürfen Schönheitssalons, Friseure und Barbieri ihre Tätigkeit weiter ausüben?

Ja, jedoch nur mit Terminvereinbarungen, wobei der Wechsel der Kunden im Verhältnis eins zu eins zu erfolgen hat, sodass nähere Kontakte und die Anwesenheit von wartenden Kunden im Salon vermieden wird. Das Personal hat geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Handschuhe und Mundschutz).

SCHULE

1 Was schreibt das Dekret für den Schulbetrieb vor?

Im Zeitraum bis 3. April 2020 ist der Schulbesuch an sämtlichen Schulen aufgehoben. Es besteht die Möglichkeit, die Lehrtätigkeit in der Form von Fernunterricht fortzusetzen, wobei insbesondere die besonderen Bedürfnisse behinderter Schüler zu berücksichtigen sind.

UNIVERSITÄTEN

1 Was schreibt das Dekret für die Universitäten vor?

Im Zeitraum bis 3. April 2020 ist der Besuch aller weiterführenden Bildungseinrichtungen, einschließlich der Universitäten, Kunst-, Musik- und Schauspielhochschulen, von Berufsausbildungskursen, Masterkursen und Universitäten für Senioren aufgehoben. Es besteht die Möglichkeit, die Lehrtätigkeit als Fernstudium fortzusetzen, wobei insbesondere die besonderen Bedürfnisse

behinderter Studenten zu berücksichtigen sind. Die Forschungstätigkeit wird nicht ausgesetzt.

2 Werden Universitäts- und Promotionsprüfungen abgehalten?

Ja, diese dürfen vorzugsweise unter Einsatz von Fernprüfungen oder unter Ergreifung der vom Dekret vom 4. März vorgeschriebenen hygienischen, gesundheitlichen und organisatorischen Vorsichtsmaßnahmen stattfinden; werden Universitäts- und Promotionsprüfungen als Fernprüfung durchgeführt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der obligatorischen Öffentlichkeit zu gewährleisten.

3 Dürfen Sprechstunden mit den Studenten und andere Aktivitäten stattfinden?

Ja. Promotionskurse, Studentensprechstunden, Immatrikulationstests, Teilnahme an Praktika usw. dürfen unter Ergreifung der vom Dekret vorgeschriebenen hygienischen, gesundheitlichen und organisatorischen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden, wobei vorzugsweise auf Fernverfahren zurückzugreifen ist. Auch in diesem Fall ist den behinderten Studenten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4 Was ist für die fachlichen Spezialisierungskurse für Ärzte vorgesehen?

Von der Unterbrechung ausgeschlossen bleiben postuniversitäre Studienkurse, die in Verbindung mit der Ausübung von medizinischen Berufen stehen, einschließlich jener für Ärzte in der Facharztausbildung und die Tätigkeiten von Praktikanten in medizinischen und Gesundheitsberufen. Die Forschungstätigkeit wird nicht ausgesetzt.

5 Was geschieht mit Erasmus-Studenten?

Was Erasmus+ Projekte anbetrifft, sind die Anweisungen der zuständigen europäischen Einrichtungen zu befolgen, wobei jedem Teilnehmer alle erforderlichen Informationen bereitzustellen sind.

ZEREMONIEN UND VERANSTALTUNGEN

1 Was schreibt das Dekret für Zeremonien, Veranstaltungen und Vorfürungen vor?

Im gesamten Staatsgebiet sind sämtliche organisierten Veranstaltungen und Events an öffentlichen oder privaten Veranstaltungsorten untersagt, einschließlich Veranstaltungen kultureller, ludischer, sportlicher und religiöser Art sowie Messeveranstaltungen, auch wenn diese in geschlossenen, jedoch der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen stattfinden (wie zum Beispiel Kinos, Theater, Kneipen, Tanzschulen, Spiel- und Wettsäle, Bingohallen, Diskotheken und ähnliche Lokale).

2 Dürfen Kirchen und andere Kultstätten besucht werden? Dürfen Gottesdienste oder andere religiöse Zeremonien abgehalten werden?

Bis zum 3. April sind auf dem ganzen Staatsgebiet alle zivilen und religiösen Zeremonien, einschließlich Beerdigungen, untersagt. Daher ist die Feier von Gottesdiensten und anderen religiösen Riten, wie dem Freitagsgebet der islamischen Religion, untersagt.

Kultstätten dürfen geöffnet sein und betreten werden, jedoch sind Menschenmengen zu vermeiden und der Mindestabstand von 1 m zwischen den Besuchern ist zu gewährleisten.

3 Wie sieht die Regelung für Theater, Kinos, Museen, Archive, Bibliotheken und andere Kulturstätten aus?

Diese sind auf dem ganzen Staatsgebiet geschlossen.

4 Bleiben Seniorenclubs und -vereine geöffnet?

Nein, alle Freizeitangebote für nicht pflegebedürftige Senioren sind ausgesetzt.

TOURISMUS

1 Was schreibt das Dekret für Ortswechsel im Rahmen des Tourismus vor?

Im ganzen Staatsgebiet sind sämtliche Ortswechsel für Tourismuszwecke unbedingt zu vermeiden. Italienische und ausländische Touristen, die bereits in Urlaub sind, haben ihre Reisewege auf die Rückkehr an ihren Wohnort zu beschränken.

Da Flughäfen und Bahnhöfe geöffnet bleiben, stehen sie den Touristen für ihre

Rückreise per Zug oder Flugzeug zur Verfügung. Es empfiehlt sich, die Situation der Flüge und anderen öffentlichen Transportmittel über die Websites der jeweiligen Transportgesellschaften zu prüfen.

2 Auf welche Art und Weise kommen die Einschränkungen bezüglich der Abgabe von Speisen und Getränken im Hotelgewerbe zur Anwendung?

Beherbergungsbetriebe dürfen im Zeitraum von 18 bis 6 Uhr ausschließlich an ihre eigenen Gäste Speisen und Getränke abgeben und haben dabei sämtliche Sicherheitsmaßnahmen laut Dekret des Ministerpräsidenten vom 8. März einzuhalten.

3 Wie hat sich der Beherbergungsbetrieb gegenüber den Gästen zu verhalten? Hat er die Gründe von deren Reise zu prüfen?

Es obliegt nicht dem Beherbergungsbetrieb, das Vorliegen zulässiger Voraussetzungen für den Ortswechsel von Personen zu kontrollieren.

LANDWIRTSCHAFT

1 Gibt es Einschränkungen für den Transport von lebendigen Tieren, Tierfutter und Lebensmittelprodukten aus Landwirtschaft und Fischerei?

Nein, es sind keinerlei Einschränkungen vorgesehen.

2 Sind für landwirtschaftliche Unternehmen, Arbeitskräfte ggf. auch Saisonarbeiter Einschränkungen für deren Berufstätigkeit vorgesehen?

Nein, es sind keinerlei Einschränkungen vorgesehen.